

Die A ist seit über 30 Jahren Aktionärin der G-AG i.L., an der die X-AG 90% der Aktien hält. A besitzt 10% der Aktien, nämlich 100 Aktien im Nennwert von je 100 €. Am 26. 5. 2003 hat die Hauptversammlung die Liquidation der G-AG beschlossen; die Liquidation ist am 15. 3. 2004 in das Handelsregister eingetragen worden. Voraussichtlich wird A ca. 95 € je Aktien aus der Liquidation erhalten. In einem Spruchverfahren beantragt A festzustellen, dass die X-AG verpflichtet sei, ihr im Zusammenhang mit der beschlossenen Liquidation der G-AG eine angemessene Barabfindung anzubieten.

Der Beschlussfassung über die Liquidation der G-AG ging folgende Entwicklung voraus: Die G-AG war zwischen den Jahren 1983 und 1994 durch Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge als abhängige Gesellschaft an die X-AG angebunden. Die Unternehmensverträge hatten jeweils aktienrechtliche Spruchverfahren zwecks Überprüfung der Angemessenheit der den Minderheitsaktionären angebotenen Ausgleichs- und Abfindungszahlungen (§§ 304, 305 AktG) zur Folge, wobei A sich jeweils für die Ausgleichszahlung von umgerechnet 5 € je Jahr und Aktie entschied. Mit Wirkung zum 31.12.1993/ 1.1.1994 hat die G-AG ihren gesamten Geschäftsbetrieb für umgerechnet 1 Mio. € an die X-AG verkauft und anschließend nach Beendigung des Beherrschungsvertrags nur noch eigenes Vermögen verwaltet. Im November 1998 unterbreitete die X der A ein freiwilliges Kaufangebot für ihre Aktien (120 € je Aktie), das die A nicht angenommen hat. Die G-AG ist während der Dauer der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge **und danach** systematisch im Wege konzerninterner Geschäfte ihrer Vermögensgegenstände entkleidet worden, so dass sie nunmehr bis auf das bilanzierte Grundkapital (100.000 €) keinerlei Vermögen (und keine Verbindlichkeiten) hat.

A meint, bei der Liquidation handele es sich um einen Fall der „übertragenden Auflösung“, wofür die Minderheitsaktionäre, die gegen ihren Willen aus der Gesellschaft gedrängt würden, wirtschaftlich voll zu entschädigen seien.

Das örtlich und sachlich zuständige Landgericht Zweibrücken hat das im Spruchverfahren verfolgte Feststellungsbegehren der A als unzulässig zurückgewiesen.

Welches Gericht wird nach **welchem** Rechtsmittel der A **wie** entscheiden?

Hinweise:

Auf die Entscheidung des OLG Zweibrücken 25. 4. 2005 - 3 W 255/04 - NZG 2005, 935 wird hingewiesen. Es wird jedoch keine blinde Übernahme sondern eine kritische Auseinandersetzung mit dem Urteil erwartet.